- auf Bundesstraßen außer Kraftfahrstraßen des Zeichens 274 samt dem Zeichen 278 dann, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 60 km/h ermäßigt wird (Nr. III 1 Buchst. e der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
- 3.1.1.2 zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften durch Zeichen 274 (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8);
- 3.1.1.3 zur Anhebung der nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 8):
- 3.1.1.4 zur Anordnung eines Schildes nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 StVO (»Grünpfeil«) (Nr. IV Nr. 4 der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).
- 3.1.2 Statt der obersten Straßenverkehrsbehörde erteilen die höheren Straßenverkehrsbehörden die Zustimmung zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:
- 3.1.2.1 auf allen Straßen mit Ausnahme von Autobahnen der Zeichen 275, 279, 331.1, 331.2 und 460 (Nr. III Nr. 1 Buchstabe a der VwV-StVO zu §•45 StVO zu Absatz 1 bis 1e);
  - auf Kraftfahrstraßen der Zeichen 274 und 278 wenn die zulässige Geschwindigkeit auf weniger als 50 km/h ermäßigt werden soll:
- 3.1.2.2 der Zeichen 386.1 und 386.2 (Nr. III Nr. 5 der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

Für die Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele (Z 386.1) gilt die Zustimmung der Regierungspräsidien dann als erteilt, wenn die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden den Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB in der jeweils gültigen Fassung) voll entspricht. An-

dernfalls ist die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

Bei touristischen Routen (Z 386.2) ist für die Streckenführung der touristischen Route die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

# 3.2 Anordnungen zum Schutz vor Lärm und Abgasen

Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 1b Satz 1 Nr. 5 Var.1 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (Nr. V der VwV-StVO zu § 45 StVO zu Absatz 1 bis 1e).

Auf das Zustimmungserfordernis nach Nr. V der VwV-StVO zu § 45 bei Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 1 b Satz 1 Nr. 5 Var. 1 StVO wird gemäß Nr. VI der VwV-StVO zu § 45 verzichtet, soweit es sich um Maßnahmen zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) im Innerortsbereich handelt.

## 3.3 Anordnungen aufgrund von Mautausweichverkehr

Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Mautausweichverkehr durch die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (§ 3 Absatz 5 StVOZuG).

#### 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

GABl. S. 620

# MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sowie § 38 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 12 und 21 des Tiergesundheitsgesetzes folgende

### Allgemeinverfügung

zur Abgabe von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln im Reisegewerbe Az.: 33-9123 mobiler Geflügelhandel

## I. Anordnung

1.1 In Baden-Württemberg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, unabhängig vom Haltungszweck außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Vögel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich

- oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung nach Nummer 1.4. eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
- 1.2 Die klinischen Untersuchungen der zur Abgabe vorgesehenen Vögel des Bestandes (gehaltene Tiere des gleichen Gesundheitsstatus innerhalb einer einzigen Produktionseinheit) sind von einer nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person durchzuführen.
- 1.3 Die Probenahme für die virologische Untersuchung bei Enten und Gänsen hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Je Bestand sind Proben von 60 Tieren in einem nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Laboratorium (Landesuntersuchungseinrichtung) oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm EN ISO/ IEC 17025 akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Landesuntersuchungseinrichtungen sind in Baden-Württemberg die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind jeweils alle Tiere des Bestandes zu untersuchen. Die virologische Untersuchung hat durch einen PCR-Test nach der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erfolgen.
- 1.4 Die Person, welche die Vögel im Reisegewerbe abgibt, hat eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1.2. bzw. 1.3. mitzuführen. Die Bescheinigung der klinischen Untersuchung muss die nach Nummer 1.2. zur Untersuchung berechtigte Person und die Bescheinigung der virologischen Untersuchung das amtlich benannte Labor bzw. die Akkreditierung des untersuchenden Labors erkennen lassen. Die Bescheinigungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Dem künftigen Tierhalter ist eine Kopie dieser Bescheinigung bei Abgabe der Vögel auszuhändigen.
- 1.5 Die gewerbsmäßige Abgabe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche Niederlassung zu haben, ist der zuständigen Behörde jedes Abgabeortes mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Vögel anzuzeigen.
- 1.6 Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.
- 1.7 Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel auf Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art.

- Die sofortige Vollziehung der Nummern 1.1. bis 1.5. wird angeordnet.
- 3 Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- 4 Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 12.06.2025

gez. Dr. Edwin Ernst

Stellvertretender Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, Tierschutz und Tiergesundheit

### III. Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unternehmer (Tierhalter), die Landtiere halten, haben sich bei der für den Betriebsstandort zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde anzumelden und eine Registriernummer zu beantragen (Artikel 90 und 93 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429).

Hühner oder Truthühner dürfen nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 15 Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 7 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3538) nur abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist. Die Aufzeichnungspflichten der Geflügelhändler nach Artikel 22 Buchstabe c bzw. Artikel 34 Buchstabe c der DelVO (EU) 2019/2035 beinhalten insbesondere die Registriernummer des künftigen Tierhalters.